

AMTLICHER TEIL

Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache

RdErl. d. MK v. 1.7.2014 – 25 – 81 625 – VORIS 22410 –

- Bezug a) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Oberschule“ vom 7.7.2011 (SVBl. S. 257), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.3.2012 (SVBl. S. 390) – VORIS 22410 –
- d) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336, SVBl. S. 419) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ v. 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20.5.2014 (Nds. MBl. S. 392) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173, ber. S. 257) geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 220) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182) geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. d. MK „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 4.5.2010 (SVBl. S. 196), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26.6.2013 (SVBl. S. 300) – VORIS 22410 –
- i) RdErl. d. MK „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 4.5.2010 (SVBl. S. 191), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26.6.2013 (SVBl. S. 298) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. d. MK „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 16.12.2011 (SVBl. S. 149, ber. S. 223) geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.5.2013 (SVBl. S. 219) – VORIS 22410 –
- l) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, ber. Nds. GVBl. 2012 S. 27) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453) zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.7.2012 (SVBl. S. 425) – VORIS 22410 –
- n) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66) – VORIS 22410 –
- o) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –
- p) RdErl. d. MK „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2013 (SVBl. S. 377, ber. S. 435) – VORIS 22410 –
- q) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) v. 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.2.2014 (Nds. GVBl. S. 53, SVBl. S. 116) – VORIS 22410 –

r) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GO-BAK)“ v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361) zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2.2014 (SVBl. S. 116) – VORIS 22410 –

s) Erl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ v. 29.8.1995 (SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109) – VORIS 22410 –

Inhalt

1. Ziele
2. Einschulung, Aufnahme in die Schule und Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse
3. Fördermaßnahmen in den Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I
4. Fördermaßnahmen in den Schulen des Sekundarbereichs II
5. Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung
7. Besondere Fremdsprachenregelung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler
8. Herkunftssprachliche und mehrsprachige Unterrichtsangebote
9. Herkunftssprachliche Lehrkräfte
10. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
11. Förderung in besonderen Fällen
12. Schlussbestimmung

1. Ziele

Der Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen, bei denen Deutsch nicht die Herkunftssprache mindestens eines Elternteils ist, soll verbessert und ihnen ein höchstmöglicher Bildungsabschluss ermöglicht werden. Vorrangige Bedeutung kommen hierbei dem Erwerb und der Erweiterung der sprachlichen Handlungsfähigkeit in der deutschen Sprache zu, die die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und für eine gleichberechtigte schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe bilden. Herkunftssprachlicher Unterricht unterstützt den Erwerb und die Erweiterung dieser Kompetenzen.

Entsprechend § 2 NSchG, der Gemeinsamen Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern vom 10.10.2013 und der Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ vom 25.10.1996 i. d. F. vom 5.12.2013 sollen die Bildungsmaßnahmen darüber hinaus dazu beitragen, dass die sprachlich-kulturelle Vielfalt ihrer Schüler- und Elternschaft als Chance für interkulturelles Lernen bewusst wahrgenommen und in der schulprogrammatischen Arbeit berücksichtigt wird. Hierzu gehören auch die Würdigung und Förderung der sprachlichen Kompetenzen mehrsprachig aufwachsender Schülerinnen und Schüler sowie

die Wahrnehmung von Mehrsprachigkeit als gesellschaftliche Ressource. Weiterhin sollen die Bildungsmaßnahmen dazu beitragen, bei allen Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit zum interkulturellen Austausch zu stärken und die Zwei- und Mehrsprachigkeit zu fördern.

Die in diesem Erlass genannten Zielsetzungen werden dadurch erreicht, dass einzelne Maßnahmen miteinander verzahnt und in Schulentwicklung und Schulprogramm eingebunden, regelmäßig in ihren Wirkungen evaluiert und qualitativ weiter entwickelt werden.

2. Einschulung, Aufnahme in die Schule und Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse

2.1 Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß Nr. 3.1.2 des Bezugeslasses zu s) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, sind schulpflichtig und wie alle anderen Kinder in die örtlich zuständige Grundschule gemäß Nr. 3 des Bezugeslasses zu b) aufzunehmen.

Gemäß § 64 Abs. 3 NSchG und Bezugeslass zu c) führt die Grundschule im Zusammenhang mit der Schulanmeldung bei allen Kindern, die im Folgejahr schulpflichtig werden, ein einheitliches Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse durch.

2.2 Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Herkunftsländern, die bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits schulpflichtig sind, stellt die Schule im Rahmen eines Aufnahmegesprächs den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest und berät sie sowie ihre Eltern in Hinsicht auf die weitere Schullaufbahn und den angestrebten Schulabschluss. Sollte es Gründe dafür geben, den Schulbesuch an einer anderen Schule zu empfehlen, benennt die Schulleitung eine wohnortnahe Schule, die vom Schulprofil her im Hinblick auf die individuellen Bildungsvoraussetzungen und den angestrebten Schulabschluss angemessen und zur Aufnahme bereit ist.

Die Nichtbeherrschung der deutschen Sprache stellt keinen Verweigerungsgrund für die Aufnahme in die Schule dar. Wenn die Deutschkenntnisse der Schülerinnen und Schüler für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse voraussichtlich im Wesentlichen ausreichen, nehmen die Schülerinnen und Schüler an der örtlich zuständigen Schule grundsätzlich am Unterricht des Schuljahrgangs teil, der ihrem Alter, ihrem bisherigen Schulbesuch und ihrer bisherigen Schulform entspricht. Bei Bedarf erhalten sie Sprachfördermaßnahmen gemäß Nrn. 3.3, 3.4 oder 3.5.

Wenn die deutschen Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, sollen die Schülerinnen und Schüler zunächst am Unterricht einer Sprachlernklasse gemäß Nr. 3.2 teilnehmen. Sollte in erreichbarer Nähe keine Sprachlernklasse vorhanden sein, sind sie in Regelklassen aufzunehmen und gemäß Nrn. 3.3 oder 3.4 zu fördern.

Die Regelungen des § 70 Abs. 1 NSchG, nach denen die Niedersächsische Landesschulbehörde für einzelne Schülerinnen und Schüler auch das Ruhen der Schulpflicht für die Dauer der Teilnahme an außerschulischen Sprachkursen anordnen kann, bleiben dabei unberührt.

Wenn trotz der Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen auf Grund des Bildungsstandes der Schülerinnen und Schüler ein erfolgreicher Besuch der entsprechenden Regelklasse nicht zu

erwarten ist, können sie nach einer angemessenen Beobachtungszeit und der Durchführung eines Sprachbeobachtungsverfahrens auf Beschluss der Klassenkonferenz vorübergehend oder bis zum Ablauf des Schuljahres in den nächst niedrigeren Schuljahrgang aufgenommen werden.

2.3 Zugewanderte Jugendliche, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ihre Schulpflicht je nach Bildungsvoraussetzung und Bildungsziel in einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Bildungsgang erfüllen. Sollten sie keine allgemein bildende Schule besuchen, müssen sie sich umgehend bei der für ihren Wohnort vom Schulträger bestimmten berufsbildenden Schule anmelden.

3. Fördermaßnahmen in den Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I

Die gleichberechtigte Teilhabe und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind Bestandteil des Bildungsauftrages und deshalb in das pädagogische Konzept und in das Curriculum der Schule aufzunehmen. Im Sinne der Sprachförderung als Teil durchgängiger Sprachbildung ist die Aufgabe der Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit mehr als bisher Aufgabe jeden Unterrichts über den Deutschunterricht und den additiven Sprachförderunterricht hinaus. Die Ganztagschule bietet hierzu zusätzliche Möglichkeiten, das Thema Sprachförderung in die Gestaltung der Ganztagsangebote einzubeziehen.

Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, deren Kompetenzen nicht ausreichen, um erfolgreich am Regelunterricht teilzunehmen, sind gemäß § 54a NSchG besondere additive Fördermaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse einzurichten. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass sich die Sprachförderung entsprechend dem individuellen Bedarf kontinuierlich fortsetzt, indem sich beispielsweise an den Besuch einer Sprachlernklasse das Angebot von Förderkursen oder Förderunterricht anschließt. Die Bedarfe von neu zuwandernden Kindern und Jugendlichen ohne oder mit sehr geringen Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu der integrativen Sprachförderung als Aufgabe jedes Unterrichts existieren verschiedene additive Sprachfördermaßnahmen wie

- Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
- Sprachlernklassen
- Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“
- Förderunterricht
- Besondere Sprachförderkonzepte

Für die Durchführung dieser additiven Fördermaßnahmen werden gemäß Nr. 5.5 des Bezugeslasses zu k) zusätzliche Kontingente an Lehrerstunden zur Verfügung gestellt, deren Umfang durch die oberste Schulbehörde jährlich festgelegt wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Lehrerstunden ist die Erstellung eines Sprachförderkonzeptes, das insbesondere die Verzahnung von integrativen und additiven Fördermaßnahmen vorsieht. Die zusätzlichen Stundenkontingente sind zweckgebunden zu verwenden und in der Studententafel der Schule auszuweisen. Über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Stundenkontingente für die Sprach-

förderung berichten die Schulen der Niedersächsischen Landesschulbehörde jährlich im Februar im Zusammenhang mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung. Über die Zuweisung der zusätzlichen Stundenkontingente im darauf folgenden Schuljahr entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde nach Prüfung des Sprachförderberichts.

3.1. Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Kinder, bei denen gemäß Nr. 2.1 festgestellt wurde, dass ihre Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des 1. Schuljahrgangs nicht ausreichen, sind gemäß § 64 Abs. 3 NSchG verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Näheres hierzu wird in dem Runderlass zu c) geregelt. Die curricularen Grundlagen für die Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung sind in dem Bezugserrlass zu p) geregelt.

Darüber hinaus gelten die Handlungsempfehlungen für die „Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ sowie die daran anknüpfende Empfehlung „Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte“.

3.2. Sprachlernklassen

Der zunächst vorgesehene Besuch einer Sprachlernklasse dient dem Ziel, neu nach Deutschland zuwandernde Kinder und Jugendliche ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen auf den erfolgreichen Besuch einer der bisherigen Bildungsbiographie und dem individuellen Lern- und Leistungsstand entsprechenden Regelklasse sprachlich vorzubereiten. Vorrangig ist hierbei, die sprachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein möglichst zügiger Besuch der Regelklasse gefördert wird. Ein systematischer Spracherwerb in Deutsch als Zweitsprache ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, zunehmend fach- bzw. bildungssprachliche Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu erwerben. Ziel soll das Erreichen der Niveaustufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sein; die Niveaustufe B 1 ist anzustreben.

Der Spracherwerb wird dadurch unterstützt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nach einer bis zu dreimonatigen Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase in der Sprachlernklasse einer Regelklasse zugeordnet wird und dort mit kontinuierlich zunehmenden Anteilen am Regelunterricht und zudem an Arbeitsgemeinschaften und an Ganztagsangeboten teilnimmt. Hierbei sind die Vorkenntnisse und Interessen der Schülerin bzw. des Schülers besonders zu berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit hohem Alphabetisierungsbedarf oder mit geringer oder keiner schulischen Grundbildung, kann die Eingewöhnungs- und Beobachtungszeit auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

Sprachlernklassen können grundsätzlich an allen Schulformen des allgemein bildenden Bereichs außer an Förderschulen eingerichtet werden.

3.2.1 Wenn eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird, die wegen eines hohen Unterstützungsbedarfs in der deutschen Sprache dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen können, soll eine Sprachlernklasse eingerichtet werden,

die auch mehrere Jahrgangsstufen umfassen kann. Sie ist von einer Lehrkraft zu führen, die über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache verfügt oder diese im Rahmen einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme zeitnah erwirbt.

Die Schülerhöchstzahl für Sprachlernklassen beträgt 16 gemäß Bezugserrlass zu k). Sowohl bei der Einrichtung einer Sprachlernklasse als auch bei der Ermittlung der Schülerhöchstzahl sind die Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind und/oder über eine geringe oder keine schulische Grundbildung in ihrem Herkunftsland verfügen, doppelt zu zählen. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler mit Alphabetisierungsbedarf in deutscher Sprache im Sekundarbereich I.

Bei Bedarf kann die Niedersächsische Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger auch Sprachlernklassen an zentralen Standorten einer Region einrichten, in denen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I aus mehreren Schulen unterschiedlicher Schulformen zusammen unterrichtet werden. In besonderen Fällen können sich auch Grundschulen zusammenschließen, um zentrale Sprachlernklassen zu bilden, wobei die schrittweise Integration in die jeweiligen Regelklassen gewährleistet sein muss. Bei entsprechender Bedarfslage können zentrale Sprachlernklassen eingerichtet werden, in die ausschließlich Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind und/oder über eine geringe oder keine schulische Grundbildung in ihrem Herkunftsland verfügen.

Der Unterricht in der Sprachlernklasse der Schuljahrgänge 1 bis 4 umfasst 23 Wochenstunden. Für die Schuljahrgänge 5 bis 10 umfasst der Unterricht 30 Wochenstunden. Ein Teil der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden kann je nach Bedarf (z. B. Alphabetisierung, geringe schulische Grundbildung) auch für die Bildung von Lerngruppen, eine zeitweise Doppelbesetzung oder für pädagogische Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements verwendet werden.

Nach dem Zusammenschluss von Haupt- und Realschule zu der Schulform einer Oberschule gelten die zuvor gebildeten Sprachlernklassen als Oberschulklassen.

3.2.2 Der Unterricht in der Sprachlernklasse dient vorrangig dem Erwerb und der Erweiterung der deutschen Sprachkenntnisse und bereitet auf den Übergang in die Regelklasse vor. Innerhalb der Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase werden die individuellen Bildungsvoraussetzungen und das vorläufige Bildungsziel ermittelt und die Zuordnung zu einer Regelklasse an einer passenden Schule vorgenommen. Dies ist nicht zwingend dieselbe Schule, an der die Sprachlernklasse besucht wird.

Der Unterricht in der Sprachlernklasse konzentriert sich auf den Sprachenunterricht, wobei die sprachliche Handlungsfähigkeit in allen Fächern Gegenstand sein soll. Bei der Vermittlung fachlicher Inhalte orientiert er sich an den curricularen Vorgaben für die Fächer in der jeweiligen künftigen Schulform. Im Hinblick auf die zu erreichende Integration sollen die Schülerinnen und Schüler einer Sprachlernklasse schon von Anfang an mit zunehmenden Anteilen in ausgewählten Fächern (z. B. in musisch-kulturellen, in praxisbezogenen Fächern und im Sport) am Unterricht ihrer künftigen Regelklasse teilnehmen.

Damit den Schülerinnen und Schülern der Übergang in die Regelklasse gelingen kann, ist ein Übergangsmanagement erforderlich, das sprachliche und pädagogische Belange inklusi-

ve der Beratung der Erziehungsberechtigten einschließt und daher eine enge Zusammenarbeit der abgebenden und der aufnehmenden Klassenlehrkräfte auch in Hinblick auf den Unterricht in der Regelklasse und die Planung der Fortsetzung der Sprachförderung voraussetzt.

Die Entscheidung über den Übergang in die Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit und dem Bildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz der Sprachlernklasse. Eine aussagekräftige Dokumentation der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung in Deutsch als Zweitsprache und in Bezug auf die sprachliche Handlungsfähigkeit in allen Fächern wird der aufnehmenden Schule vorgeleitet.

3.2.3 Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr, kann aber entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse und dem Bildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers jederzeit verkürzt werden, um den Übergang in die Regelklasse je nach Voraussetzung individuell flexibel zu gestalten.

In begründeten Einzelfällen kann die Besuchsdauer auf bis zu zwei Jahre ausgedehnt werden. Dies gilt insbesondere für die Schülerinnen und Schüler mit hohem Alphabetisierungsbedarf und / oder keiner oder geringer schulischer Grundbildung.

3.2.4 Schülerinnen und Schüler, die eine Sprachlernklasse besucht haben, sollten bei Bedarf anschließend an einem Förderkurs gemäß Nr. 3.3 oder am Förderunterricht gemäß Nr. 3.4 teilnehmen.

Dasselbe gilt für den Fall der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach Ende des von der Niedersächsischen Landeschulbehörde gem. § 70 Abs. 1 NSchG angeordneten Ruhens der Schulpflicht.

3.3. Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“

3.3.1 Ein Förderkurs „Deutsch als Zweitsprache“ kann für mindestens vier Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache eingerichtet werden, die eine Regelklasse besuchen und einen erheblichen Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache haben.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund nicht ausreichender schulischer Vorbildung im Regelunterricht noch nicht erfolgreich mitarbeiten können.

3.3.2 Der Förderkurs umfasst vier bis sechs Wochenstunden im Primarbereich und fünf bis acht Wochenstunden im Sekundarbereich I und kann auch jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler darf dabei um zwei Stunden überschritten werden. Die übrigen Stunden sollen zeitlich parallel zum Unterricht in der Regelklasse erteilt werden. In Grundschulen können die Förderkurse auch parallel zu den unterrichtsergänzenden Angeboten, an Ganztagschulen auch im Rahmen von Nachmittagsangeboten stattfinden.

3.3.3 Der Besuch eines Förderkurses dauert in der Regel bis zu einem Jahr. Anschließend können die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf am Förderunterricht gemäß Nr. 3.4 teilnehmen.

3.4 Förderunterricht

3.4.1 Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die eine Regelklasse besuchen, ist bei Bedarf

zusätzlicher Förderunterricht einzurichten. Für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, die neu nach Deutschland zugewandert sind und nicht an einer Maßnahme gemäß Nrn. 3.2 oder 3.3 teilnehmen, umfasst der Förderunterricht mindestens fünf Wochenstunden.

Förderunterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:

- Deutsch als Zweitsprache
- Fremdsprachen.

Der Förderunterricht kann in enger Verzahnung mit den fachlichen Anforderungen in der Regelklasse oder unabhängig vom Fachunterricht gestaltet werden, um die Möglichkeit zu geben, gravierende Schwierigkeiten systematisch und sprachdidaktisch zu behandeln (z. B. Syntax, Schrifterwerb). Vorhandene Lücken in anderen Fächern sollen im Rahmen der für das jeweilige Fach vorgesehenen Fördermaßnahmen beseitigt werden. Die Sprachförderung in den Abschlussklassen ist gezielt dazu zu nutzen, um auf die sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Schulabschlusses vorzubereiten.

3.4.2 Nach Möglichkeit sind Fördergruppen zu bilden, wobei den unterschiedlichen Förderbedarfen Einzelner Rechnung zu tragen ist. Der Umfang des Förderunterrichts beträgt je nach dem vorhandenen Förderbedarf zwei bis fünf Wochenstunden. Dabei darf die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler um zwei Stunden überschritten werden. Die übrigen Stunden können parallel zu unterrichtsergänzenden Angeboten und an Ganztagschulen im Rahmen des Ganztagsangebotes stattfinden. Eine Verkürzung oder ein Versäumen des Regelunterrichts darf nicht erfolgen.

3.5. Besondere Sprachförderkonzepte

Allgemein bildende Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwernissen können besondere Sprachförderkonzepte erstellen und gemäß Bezugserlass zu k) hierfür zusätzliche Lehrerstunden erhalten.

Dies gilt für Schulen

1. mit einem hohen Anteil von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringer schulischer Grundbildung oder
2. mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Sprachförderbedarf in Deutsch als Zweitsprache bzw. mit unzureichender schriftsprachlicher Handlungsfähigkeit oder
3. mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern, die aus bildungsbenachteiligten Familien kommen.

Die besonderen Sprachförderkonzepte, die von der Niedersächsischen Landeschulbehörde zu genehmigen sind, sollen hierbei nicht nur vorhandene Sprachfördermaßnahmen nach Nrn. 3.2 bis 3.4 ergänzen, sondern zugleich integrationsfördernde, mehrsprachige und interkulturelle Angebote umfassen. Darüber hinaus sind sie geeignet, Maßnahmen zur Intensivierung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Die Schulleitung entscheidet vor diesem Hintergrund in eigener Verantwortung, wie die für das besondere Sprachförderkonzept zugewiesenen Stunden verwendet werden, und weist diese grundsätzlich in der Stundentafel der Schule aus.

4. Fördermaßnahmen in den Schulen des Sekundarbereichs II

4.1 Berufsbildende Schulen

4.1.1 Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen unter Berücksichtigung des angestrebten Ausbildungsziels und der im Herkunftsland evtl. schon begonnenen Berufsausbildung in die berufsbildenden Schulen aufgenommen werden. Sofern sie einen Ausbildungsvertrag haben, sind sie in bestehende Fachklassen aufzunehmen. Schulpflichtige Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache, die keinen Ausbildungsvertrag haben, nehmen am Unterricht der beruflichen Vollzeitschulen teil.

4.1.2 Zugewanderte schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag nehmen am Unterricht der Sprachförderklasse (BVJ-A) nach Nr. 4.2.3 des Bezugserlasses zu e) teil, wenn sie wegen fehlender Deutschkenntnisse auch bei entsprechender Förderung (s. Nr. 4.1.3) dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule nicht folgen können.

In der Sprachförderklasse sollte die Klassenbildung nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, des bisherigen Bildungsstandes und des Bildungsziels der Schülerinnen und Schüler erfolgen.

4.1.3 Für Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache mit Ausbildungsvertrag, die eine besondere Förderung in der deutschen Sprache benötigen, und für Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache ohne Ausbildungsvertrag, die nicht die Sprachförderklasse (BVJ-A) besuchen, ist Förderunterricht einzurichten. Der Unterricht dient der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse und bezieht Mehrsprachigkeit als wertvolle Ressource ein. Ein systematischer Spracherwerb in Deutsch als Zweitsprache ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, zunehmend fach- bzw. bildungssprachliche Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu erwerben. Ziel soll das Erreichen der Niveaustufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sein; die Niveaustufe B 1 ist anzustreben. Der Unterricht ist nach Möglichkeit berufsbereichsbezogen zu erteilen und hat sich ggf. an den Ausbildungsinhalten zu orientieren.

Für die Erteilung des Förderunterrichts können nach Nr. 2.10 des Ersten Abschnitts des Bezugserlasses zu e) in der jeweils geltenden Fassung zwei Stunden wöchentlich eingesetzt werden. Nach Möglichkeit sind Fördergruppen zu bilden, die auch schulform-, bildungsgang- und klassenübergreifend zusammengesetzt sein können.

4.1.4 Kann wegen zu geringer Schülerzahl (weniger als 10) weder eine Sprachförderklasse noch ein Sprachkurs an einem Standort einer berufsbildenden Schule eingerichtet werden, so entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, welche Schule die oder der Jugendliche ohne hinreichende Deutschkenntnisse zur Erfüllung der Schulpflicht und zur Erlangung der notwendigen Deutschkenntnisse zunächst zu besuchen hat.

4.1.5 Im Anschluss an einen im Rahmen des Ruhens der Schulpflicht gem. § 70 Abs. 1 NSchG besuchten Sprachkurs müssen schulpflichtige Jugendliche entsprechend ihrem Leistungsstand und ihren Bildungsvoraussetzungen eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht besuchen, sofern sie nicht unmittelbar in eine allgemein bildende Schule oder in eine duale Berufsausbildung eintreten.

4.2 Gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium

4.2.1 Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe oder in das Berufliche Gymnasium gemäß den Bestimmungen der Bezugsverordnung zu l) bzw. zu e) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, soll – soweit erforderlich – Förderunterricht im Umfang von ein bis zwei Stunden eingerichtet werden. Die besondere Förderung soll sich auf die Vertiefung der Kompetenzen in der deutschen Sprache, insbesondere im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe oder im Beruflichen Gymnasium, beziehen.

4.2.2 Nach Möglichkeit sollten Fördergruppen gebildet werden, die auch jahrgangsübergreifend angeboten werden können. In einer Fördergruppe können im Einvernehmen mit dem Schulträger auch Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schulen zusammengefasst werden. Durch den Förderunterricht darf die Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler bis zu zwei Stunden überschritten werden.

5. Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Die Bestimmungen zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sind in der Bezugsverordnung zu n) und in dem Bezugsverlass zu o) enthalten. Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist insbesondere Folgendes zu beachten:

5.1 Die Feststellung, ob bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt, ist bei eingeschränkter sprachlicher Verständigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Nicht ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache und ihre Folgen sind kein Kriterium für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, soll die Schülerin oder der Schüler in der Regel vor der Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zunächst an Fördermaßnahmen nach Nr. 3 teilnehmen und während einer angemessenen Zeit im Unterricht beobachtet werden. Sollten sich in dieser Zeit die Hinweise auf das Vorliegen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs verstärken, so sind die in den Regelungen zu n) und o) beschriebenen Maßnahmen einzuleiten.

5.2 Bei dem Verfahren auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß Bezugsverordnung zu n) ist bei Bedarf eine herkunftssprachliche Lehrkraft oder – ggf. unter Einbeziehung der Fachberatung für Interkulturelle Bildung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde – eine andere geeignete Person zur sprachkundigen Vermittlung hinzuzuziehen. Bei der Erstellung des Fördergutachtens durch die zuständige Schule sowie bei der Empfehlung der Förderkommission sind bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache auch Aussagen zu folgenden Bereichen aufzunehmen:

- Sprachstandsanalyse und Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen in Deutsch als Zweitsprache,
- Kenntnisse der Herkunftssprache und ggf. Stand der im Herkunftsland erworbenen Bildungsvoraussetzungen,
- ggf. spezifische Aussagen zur Lernentwicklung, die mit dem Elternhaus oder / und der Migrationsgeschichte der Schülerin oder des Schülers zusammenhängen.

6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung

6.1 Die individuelle Lernentwicklung ist gemäß den geltenden Grundsatzverordnungen für die Schulformen fortlaufend zu begleiten, zu beobachten und schriftlich zu dokumentieren. Den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist auch bei der Sprachförderung Rechnung zu tragen. Die Zwei- oder Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler soll dabei berücksichtigt werden und Anerkennung erfahren.

6.2 Bei der Bewertung der Leistungen und der Benotung ist auf sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen und der individuelle Lernfortschritt zu beachten. Bei der Aufgabenstellung und Aufgabenformulierung sollen die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

6.3 In den ersten beiden Jahren des Besuchs einer Schule in Deutschland können die Noten in den Fächern, in denen die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, durch Bemerkungen über den Leistungsstand und den Lernfortschritt ersetzt oder ergänzt werden.

In diesen Fällen ist eine unterrichtsbegleitende Sprachbeobachtungsanalyse durchzuführen und in die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung aufzunehmen.

6.4 In den Fällen, in denen wegen der kurzen Verweildauer in Deutschland die Sprachkompetenzen der Schülerin oder des Schülers einerseits nicht ausreichen, um eine Abschlussprüfung nach Klasse 10 abzulegen, andererseits aber eine deutlich positive Lern- und Leistungsprognose vorliegt, kann die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz eine probeweise Aufnahme in die weiterführende Schule in Absprache mit der aufnehmenden Schule veranlassen. Dies gilt nicht im Falle der unmittelbaren Aufnahme in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

6.5 Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen und / oder in einer neu erlernten Fremdsprache keinen oder einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen abrufen bzw. nachweisen können, können die äußeren Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen u. a. wie folgt verändert werden:

- zusätzliche Bearbeitungszeit
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Wörterbuch, auch in elektronischer Form)
- personelle Unterstützung
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
- alternative Leistungsnachweise (z. B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis oder umgekehrt)
- Bereitstellung von Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen
- Exaktheitstoleranz
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen

Eine Senkung der Leistungsanforderungen ist hingegen nicht zulässig.

7. Besondere Fremdsprachenregelung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

7.1 Allgemeine Regelungen

Die Bestimmungen für den Fremdsprachenunterricht gelten grundsätzlich gemäß den für die jeweilige Schulform geltenden Grundsatzverordnungen auch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache. Für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar in eine Schule des Sekundarbereichs I oder II aufgenommen werden, gelten folgende besondere Regelungen:

7.1.1 Die Schule hat zunächst zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in den von der Schule angebotenen Pflichtfremdsprachen teilnehmen oder ob die Pflichtfremdsprachen nachgelernt werden können. Bei Bedarf ist Förderunterricht in der Pflichtfremdsprache gemäß Nr. 3.4 einzurichten.

7.1.2 Wenn ein Nachlernen der Pflichtfremdsprachen nicht möglich ist oder aussichtslos erscheint bzw. in besonderen Einzelfällen, können nach eingehender Beratung durch die Schule die Leistungen in der Herkunftssprache anstelle der Leistungen in einer der Pflichtfremdsprachen treten und durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden. Anstelle der Sprachfeststellungsprüfung in der Pflichtfremdsprache kann diese auch in der Wahlpflichtfremdsprache abgelegt werden. Die Verpflichtung zum Erlernen einer zweiten Pflichtfremdsprache wird dadurch nicht berührt.

Auf die besondere Bedeutung des Englischen für den weiteren schulischen und beruflichen Werdegang ist in der Beratung ausdrücklich hinzuweisen. Aus diesem Grunde wird die Teilnahme am Englischunterricht auch dann empfohlen, wenn Leistungen in Englisch durch Leistungen in der Herkunftssprache ersetzt wurden. Diese Teilnahme wird nicht benotet, aber mit „teilgenommen“ im Zeugnis vermerkt.

7.1.3 Sprachfeststellungsprüfungen sind von geeigneten Prüferinnen oder Prüfern durchzuführen. Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache in der jeweiligen Schulform besitzt, verantwortlich mitwirken.

7.2 Besondere Fremdsprachenregelungen für Bildungsgänge im Sekundarbereich I

7.2.1 Der schriftliche und mündliche Teil der Sprachfeststellungsprüfung orientieren sich hinsichtlich des Anforderungsniveaus, des Umfangs und der Dauer an den Vorgaben für den Sekundarabschluss I, die in den Kerncurricula der Pflichtfremdsprachen / Wahlpflichtfremdsprachen des jeweiligen Bildungsganges vorgegeben sind.

7.2.2 Die in der Sprachfeststellungsprüfung erreichte Zensur wird in den Mittelteil der Zeugnisse bis zum Ende des Bildungsganges übernommen. Unter „Bemerkungen“ wird auf die Sprachfeststellungsprüfung und das erreichte sprachliche Kompetenzniveau hingewiesen. Die Zensur ist versetzungs- und abschlussrelevant. Sie wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen.

7.3 Besondere Fremdsprachenregelungen für die gymnasiale Oberstufe allgemein bildender Gymnasien und Gesamtschulen

7.3.1 Die Bestimmungen für den Fremdsprachenunterricht gemäß VO-GO gelten grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

7.3.2 Eine Anerkennung von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache kann nur in der Einführungsphase erfolgen. In der Qualifizierungsphase sind Sprachfeststellungsprüfungen nicht zulässig.

7.3.3 Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem Mindestanforderungsniveau B1+ erfolgreich abgelegt, so ist für eine Pflichtfremdsprache die Teilnahmeverpflichtung erfüllt.

7.3.4 Kann keine Pflichtfremdsprache weitergeführt werden, so ist eine weitere Fremdsprache neu zu beginnen.

7.3.5 Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wird, kann nach § 4 Abs. 5 VO-GO seine Belegungspflicht in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzuholen.

7.4 Besondere Fremdsprachenregelungen für die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen

7.4.1 In Bildungsgängen, in denen keine oder Abschlüsse nach § 25 und § 26 BbS-VO vorausgesetzt werden, sollen Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache an Grundlagenkursen (Beginnerkurse) in Englisch bzw. dem Englischunterricht im Rahmen eines Förderkonzepts teilnehmen. Daher entfällt in diesen Bildungsgängen die Möglichkeit der Sprachfeststellungsprüfung.

Mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesschulbehörde können in Einzelfällen auf Antrag Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache zu einer Sprachfeststellungsprüfung zugelassen werden, wenn sie im Anschluss weiterführende Bildungsabschlüsse anstreben.

7.4.2 Sollen Abschlüsse nach §§ 27 bis 31 BbS-VO erteilt werden, können Leistungen in einer Pflichtfremdsprache gemäß Nr. 7.1.2 durch Leistungen in der Herkunftssprache (Sprachfeststellungsprüfung) ersetzt werden, wenn

- in der Sekundarstufe I oder II eine Sprachfeststellungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde oder
- die Schülerinnen und Schüler in einen Bildungsgang einer berufsbildenden Schule gemäß Nr. 2.3 aufgenommen wurden.

7.4.3 In den folgenden Bildungsgängen können Leistungen im Fach Englisch nicht durch Leistungen in der Herkunftssprache ersetzt werden:

- alle Bildungsgänge der Fachschule Seefahrt,
- Bildungsgang „Kaufmännische Assistentin / Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz“ der berufsqualifizierenden Berufsfachschulen und
- alle Bildungsgänge der Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe.

7.4.4 Die Sprachfeststellungsprüfungen orientieren sich hinsichtlich des Anspruchsniveaus, des Umfangs und der Dauer an den Vorgaben für den jeweiligen Schulabschluss, die in den Erziehungsmitteln der Pflichtfremdsprachen des jeweiligen Bildungsganges vorgegeben sind.

7.4.5 Die in der Sprachfeststellungsprüfung erreichte Zensur wird in dem berufsübergreifenden Lernbereich ausgewiesen. Unter Bemerkungen wird auf die durchgeführte Sprachfest-

stellungsprüfung und das erreichte Kompetenzniveau hingewiesen. Die Zensur ist versetzungs- und abschlussrelevant.

7.4.6 In allgemein bildenden Schulen erfolgreich abgelegte Sprachfeststellungsprüfungen auf dem angestrebten Abschlussniveau werden anerkannt. Die Zensur wird übernommen.

7.5 Berufliche Gymnasien

7.5.1 Leistungen in einer Pflichtfremdsprache können durch Leistungen in der Herkunftssprache (Sprachfeststellungsprüfung) ersetzt werden, wenn Schülerinnen und Schüler

- in der Sekundarstufe I oder II eine Sprachfeststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
- in das berufliche Gymnasium gemäß Nr. 2.3 aufgenommen wurden.

7.5.2 Der schriftliche und mündliche Teil der Sprachfeststellungsprüfung orientiert sich hinsichtlich des Anforderungsniveaus, des Umfangs und der Dauer an den Vorgaben, die in den Erziehungsmitteln der Pflichtfremdsprachen in beruflichen Gymnasien und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz vorgegeben sind.

7.5.3 Eine Anerkennung von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache kann nur in der Einführungsphase erfolgen. In der Qualifizierungsphase sind Sprachfeststellungsprüfungen nicht zulässig.

7.5.4 Wurde in der Sekundarstufe I oder II eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem Mindestanforderungsniveau B1 erfolgreich abgelegt, so besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in einer der Pflichtfremdsprachen.

Es besteht in diesem Fall keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer neu beginnenden Fremdsprache.

7.5.5 Kann keine Pflichtfremdsprache weitergeführt werden, so ist eine weitere Fremdsprache neu zu beginnen.

7.5.6 Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in ein berufliches Gymnasium aufgenommen wird, kann seine Belegungspflicht in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzuholen.

8. Herkunftssprachliche und mehrsprachige Unterrichtsangebote

8.1 Allgemeine Regelungen

Die vorrangige Aufgabe des herkunftssprachlichen Unterrichts liegt einerseits darin, die Zwei- oder Mehrsprachigkeit als besondere Qualifikation zu erhalten und auszubauen. Andererseits werden den Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Integration in die hiesige Gesellschaft gegeben und ihre sprachliche und interkulturelle Kommunikations- und Handlungsfähigkeit gestärkt. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte bei der Aufnahme über die Möglichkeit, herkunftssprachlichen Unterricht einzurichten.

Der herkunftssprachliche Unterricht ist dabei so weit wie möglich organisatorisch und inhaltlich in das schulische Gesamtkonzept einzubinden. Er kann mit dem Regelunterricht verzahnt werden, z. B. durch sprachenübergreifenden bzw.

sprachvergleichenden Unterricht, und damit einen wichtigen Beitrag leisten, die Mehrsprachigkeit aller Schülerinnen und Schüler zu fördern.

8.1.1 Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist nach Möglichkeit, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird, schwerpunktmäßig in den Schuljahrgängen 1 bis 4 Unterricht in den Herkunftssprachen anzubieten.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Initiative der Schule kann die Niedersächsische Landesschulbehörde die Einrichtung von herkunftssprachlichem Unterricht genehmigen, wenn hierfür die finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

8.1.2 Die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht ist freiwillig und setzt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten voraus. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme verpflichtend und gilt für die Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule. Eine Abmeldung, die durch die Erziehungsberechtigten zu begründen ist, ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Schulaufsicht für den herkunftssprachlichen Unterricht liegt bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

8.1.3 Der herkunftssprachliche Unterricht ist an der für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Schule oder – wenn dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen erforderlich ist – an einem möglichst wohnortnahen Schulstandort zu erteilen. Er kann für eine Gruppe von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern gleicher Herkunftssprache eingerichtet werden. Aus unterrichtsorganisatorischen Gründen können jahrgangs- und schulformübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Bei jahrgangs- oder schulformübergreifendem Unterricht kann eine Lerngruppe ab 18, bei jahrgangsbezogenem Unterricht ab 22 Schülerinnen und Schülern geteilt werden. Im Rahmen der verfügbaren Wochenstunden kann eine Lerngruppe zur verstärkten Differenzierung teilweise getrennt unterrichtet werden.

8.1.4 Die Einrichtung herkunftssprachlicher Unterrichtsangebote durch die Niedersächsische Landesschulbehörde erfolgt in der Regel jeweils zum Schuljahresbeginn. Der Unterricht umfasst zwei bis drei Wochenstunden. Er ist soweit wie möglich organisatorisch sowie inhaltlich in das schulische Sprachförderkonzept einzubinden. Um die Kooperation zu erleichtern, soll der herkunftssprachliche Unterricht zumindest mit einem Teil der Stunden in den Vormittag einbezogen werden. Er kann auch parallel zu den unterrichtsergänzenden Angeboten an Grundschulen und an Ganztagschulen auch im Rahmen von Nachmittagsangeboten stattfinden.

8.2 Herkunftssprachlicher Unterricht im Primarbereich

Der Lese- und Schreiblehrgang in der Herkunftssprache im Anfangsunterricht erfolgt in Abstimmung mit dem entsprechenden Anfangsunterricht in der deutschen Sprache, wobei die koordinierte Alphabetisierung als besonders förderlich anzusehen ist.

Sofern die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung, ob die Alphabetisierung koordiniert zweisprachig durchgeführt wird.

8.3 Bilinguale und mehrsprachige Unterrichtsangebote im Primarbereich

8.3.1 Der herkunftssprachliche Unterricht kann im Rahmen der verfügbaren Stunden ganz oder teilweise auch als bilin-

guale Arbeitsgemeinschaft oder als Arbeitsgemeinschaft mit mehrsprachigem oder begegnungssprachlichem Schwerpunkt in der jeweiligen Herkunftssprache durchgeführt werden, an der alle Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Schuljahrgangs teilnehmen können. Über die Einrichtung entscheidet die Schule in Absprache mit der Lehrkraft, die den Unterricht erteilt.

8.3.2 Die Einrichtung bilingualer Klassen oder Schulzweige bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde.

8.4 Mehrsprachige Angebote in den Schuljahrgängen 5 bis 10

In den Schuljahrgängen 5 bis 10 kann im Rahmen eines erweiterten sprachlichen Angebotes auch herkunftssprachlicher Unterricht eingerichtet werden, an dem alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen können.

Das erweiterte sprachliche Angebot in den Herkunftssprachen kann gemäß den Grundsatzverordnungen für die jeweiligen Schulformen als Wahl- oder Wahlpflichtunterricht durchgeführt werden. Wahlunterricht in den Herkunftssprachen kann auch jahrgangsübergreifend eingerichtet werden. Unterricht in den Herkunftssprachen kann als Wahlpflicht- oder Pflichtunterricht nur durchgeführt werden, wenn hierfür curriculare Vorgaben, ggf. auch aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, vorliegen. Eine Herkunftssprache kann nur dann Abiturprüfungsfach sein, wenn für sie Einheitliche Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz in der Abiturprüfung vorliegen. Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den für den fremdsprachlichen Unterricht geltenden Regelungen in den jeweiligen Schulformen.

8.5 Sprachprüfung in der Herkunftssprache

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I, die im Rahmen schulischer Angebote die Kompetenzen in ihrer Herkunftssprache weiterentwickelt haben, sollen am Ende des Sekundarbereichs I die Möglichkeit erhalten, eine Sprachprüfung in der Herkunftssprache abzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft die Schulleitung. Die Prüfungsnote wird mit Hinweis auf das Anforderungsniveau im Zeugnis bescheinigt.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Sprachprüfung orientieren sich hinsichtlich des Anforderungsniveaus, des Umfangs und der Dauer an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Sprachprüfung wird von einer Lehrkraft mit herkunftssprachlicher Kompetenz – i. d. R. unter verantwortlicher Mitwirkung einer weiteren Lehrkraft – durchgeführt, die über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache in der jeweiligen Schulstufe verfügt.

Eine Leistung in der Sprachprüfung mindestens auf der Niveaustufe B 1 des GER kann eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

Sprachdiplome eines von der Association of Language Testers in Europe (ALTE) anerkannten Testinstituts können dem Abschlusszeugnis beigelegt werden.

8.6 Leistungsbewertung im herkunftssprachlichen Unterricht der Schuljahrgänge 1 bis 4

8.6.1 Grundlage für die Leistungsbewertung sind die im Kerncurriculum für die Grundschule Schuljahrgänge 1 – 4 zum herkunftssprachlichen Unterricht beschriebenen Kompetenzen.

Die Schülerinnen und Schüler, die am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen, erhalten im Zeugnis für den 1. und 2. Schuljahrgang eine Bemerkung über die Teilnahme und ab dem 3. Schuljahrgang eine Note.

8.6.2 Schülerinnen und Schüler, die im Primarbereich kontinuierlich über mehrere Jahre das Angebot des herkunftssprachlichen Unterrichts wahrgenommen haben, können am Ende des vierten Schuljahrgangs auf Wunsch einen Nachweis über die erreichten Leistungen in der Herkunftssprache erhalten, der dem Zeugnis beizufügen ist. Ein Mustervordruck für den Nachweis ist in der Anlage 1 enthalten.

8.6.3 Schülerinnen und Schüler, die an einer Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Nr. 8.3.1 in einer der Herkunftssprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler teilnehmen, erhalten im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.

8.7 Leistungsbewertung in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I und II

8.7.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, wird die erzielte Note und die erreichte Kompetenzstufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in das Zeugnis an der entsprechenden Stelle (Wahlunterricht, Wahlpflichtunterricht oder Pflichtunterricht) eingetragen.

Die in einer Sprachfeststellungsprüfung gem. Nr. 7 erzielte Note einschließlich der erreichten Kompetenzstufe des GER wird im Zeugnis entsprechend eingetragen.

8.7.2 Die im herkunftssprachlichen Unterricht (Wahlpflicht- oder Pflichtunterricht) und in der Sprachfeststellungsprüfung gem. Nr. 7 erreichten Noten sind versetzungs- und abschlussrelevant.

9. Herkunftssprachliche Lehrkräfte

9.1. Einstellungs- und Qualifikationsvoraussetzungen

9.1.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, müssen über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung in Deutschland oder im Herkunftsland verfügen sowie Deutschkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Dasselbe gilt für die Herkunftssprache.

9.1.2 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht im Rahmen eines erweiterten sprachlichen Angebotes im Sekundarbereich I gemäß Nr. 6.3 erteilen, müssen über eine in Deutschland oder im Herkunftsland erworbene Lehrbefähigung für moderne Fremdsprachen in der jeweiligen Schulstufe oder über eine Qualifikation verfügen, die von der obersten Schulbehörde im Einzelfall als gleichwertig anerkannt wird, sowie Deutschkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Dasselbe gilt für die Herkunftssprache.

9.2. Einsatz herkunftssprachlicher Lehrkräfte

9.2.1 Neben dem herkunftssprachlichen Unterricht können herkunftssprachliche Lehrkräfte bis zu einem Anteil von weniger als der Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung auch in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- interkulturelle, bilinguale und mehrsprachige Arbeitsgemeinschaften

- Paralleleinsatz mit anderen Lehrkräften im Fachunterricht
- fachbezogene und fächerübergreifende Projekte
- schulbegleitende Integrationsmaßnahmen (z. B. mit zugewanderten Erziehungsberechtigten)
- unterrichtsergänzende Angebote in Grundschulen
- Ganztagsangebote
- Sprachförderung „Deutsch als Zweitsprache“
- Unterricht im Fach „Islamische Religion“

Ein Einsatz im Bereich Sprachförderung „Deutsch als Zweitsprache“ ist nur dann möglich, wenn eine Lehrbefähigung für Deutsch als Fremdsprache im Herkunftsland oder eine vergleichbare Qualifikation in Deutschland erworben wurde oder langjährige einschlägige Praxiserfahrungen in Unterrichtsberreichen auch außerhalb des herkunftssprachlichen Unterrichts vorliegen.

Ein Einsatz im Unterrichtsfach „Islamische Religion“ setzt neben den nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen eine Lehrerlaubnis einer Islamischen Religionsgemeinschaft voraus.

Im Rahmen der o. g. Möglichkeiten entscheiden die Schulen in Absprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde und den betroffenen Lehrkräften über deren Einsatz.

9.2.2 Herkunftssprachliche Lehrkräfte können ferner zur Durchführung von Verfahren zur Sprachstandsfeststellung gemäß Nr. 2.1, zur Mitwirkung bei der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß Nr. 5 und von Sprachfeststellungsprüfungen gemäß Nr. 7 dieses Erlasses herangezogen werden. Gegebenenfalls ist hierfür im zeitlich notwendigen Umfang Entlastung im Hauptamt oder eine Entschädigung für nebenamtlich oder nebenberuflich Tätige zu gewähren, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

9.3. Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

Herkunftssprachliche Lehrkräfte arbeiten eng mit den übrigen Lehrkräften zusammen.

Ein Einsatz herkunftssprachlicher Lehrkräfte an mehr als einem Schulstandort ist zulässig, wenn dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Im Hinblick auf die notwendige Kooperation mit den übrigen Lehrkräften sind alle organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anzahl der Schulstandorte herkunftssprachlicher Lehrkräfte auf höchstens drei Schulstandorte zu beschränken. Ganztagschulen und Schulzentren sind als Schulstandorte herkunftssprachlicher Lehrkräfte wegen der dort vorhandenen organisatorischen Möglichkeiten der Kooperation vorrangig zu berücksichtigen.

9.4 Hinweise zur Rechtsstellung herkunftssprachlicher Lehrkräfte

Rechte und Pflichten herkunftssprachlicher Lehrkräfte, die in einem Beschäftigtenverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, ergeben sich aus den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anordnungen der Schulbehörden und den Beschlüssen der jeweiligen Konferenzen der Schule. Das gilt auch für herkunftssprachliche Lehrkräfte, die gleichzeitig

beamtete oder angestellte Lehrkräfte ihres Heimatstaats sind. Nach den jedem Arbeitsverhältnis innewohnenden allgemeinen Pflichten haben herkunftssprachliche Lehrkräfte Auskunft über ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit ihrem Heimatstaat zu geben. Soweit Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Heimatstaat bestehen, wirken sich diese nicht auf das mit dem Land Niedersachsen bestehende Arbeitsverhältnis aus, da sich dies allein nach deutschem Recht regelt.

9.5 Fort- und Weiterbildung

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, werden durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote für ihre pädagogischen Aufgaben weiterqualifiziert. Insbesondere sollen in gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen die Kooperationsfähigkeit und die interkulturelle Kompetenz von herkunftssprachlichen und Lehrkräften im Regelunterricht gefördert werden.

10. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Für die schulische Teilhabe und den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist eine enge, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von besonderer Bedeutung. Sie setzt die gegenseitige Information und das gemeinsame aktive Bemühen um gegenseitiges Verständnis voraus.

Die Schulen haben die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache beispielsweise durch mehrsprachige Informationen um-

fassend insbesondere zum niedersächsischen Schulsystem, zur Schulpflicht und den hieraus resultierenden Rechten und Pflichten zu informieren. Die Schulen sind aufgefordert, in innovativer Weise auf Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache zuzugehen, sie zu beraten und dabei ggf. mit im deutschen Bildungssystem üblichen Praktiken (z. B. Elternsprechtage, Elternabende, gemeinsame Aktivitäten, Beratungsgespräche) vertraut zu machen. Erziehungsberechtigte sollen dabei ermutigt und darin unterstützt werden, familiäre Mehrsprachigkeit nach eigenem Wunsch und Ausprägung zu leben und gleichzeitig die Aneignung der deutschen Sprache fortzusetzen.

Die Mitwirkung zugewanderter Erziehungsberechtigter im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen sowie die Möglichkeiten, sie in eine interkulturelle Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens einzubeziehen, sind zu nutzen und zu fördern.

11. Förderung in besonderen Fällen

Sofern vorübergehend für schulpflichtige Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und von Flüchtlingen besondere zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind, können entsprechende Regelungen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde getroffen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie in größerer Anzahl in einer zentralen Einrichtung untergebracht sind.

12. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Mustervordruck für einen Nachweis gem. Nr. 8.6.2 des Erlasses
„Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher
Herkunftssprache“ vom 1.7.2014

(Name der Schule)

Nachweis über die Leistungen
in der Herkunftssprache _____

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____

hat im Primarbereich kontinuierlich über mehrere Schuljahre am herkunftssprachlichen Unterricht in der Herkunftssprache

_____ teilgenommen.

Sie / Er erhält am Ende des vierten Schuljahrgangs für ihre / seine Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht

die Gesamtnote _____

Es wird außerdem

die Kompetenzstufe _____

des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

_____, den _____
(Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

(Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht)

(Schulleiterin oder Schulleiter)

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Vom 4.6.2014

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 150)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106), geändert durch Verordnung vom 2.7.2013 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 6 wird die Zahl „23,5“ durch die Zahl „24,5“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Lehrkräfte, die mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, an den in Absatz 2 Nr. 6 genannten Schulen in Fächern unterrichten, die nicht Gegenstand der Prüfungen für die Lehrämter sind, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen,

26,5 Unterrichtsstunden,“
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird die Zahl „23,5“ durch die Zahl „24,5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG“ durch die Verweisung „§ 183 a Abs. 1 Satz 3 NSchG“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde ermäßigt. ²Die Unterrichtsverpflichtung der schwerbehinderten Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird abweichend von Satz 1 vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde ermäßigt

und um eine weitere Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.“

3. In § 11 werden die Worte „Auf Antrag kann die Landes- schulbehörde“ durch die Worte „Die Landesschulbehörde kann“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Mit Zustimmung des Kultusministeriums kann die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Satz 1 für eine Lehrkraft, die mit Aufgaben in der Lehrerausbil- dung betraut ist, vorübergehend gemindert werden.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die An- gabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 27 Satz 1 werden die Worte „Auf Antrag kann die Landesschulbehörde“ durch die Worte „Die Landesschul- behörde kann“ ersetzt.
6. In der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) erhalten die Tabellen 5 und 6 folgende Fassung:

„5. Gymnasium, Kolleg¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	16,5
240 bis unter 265	16,0
265 bis unter 290	15,5
290 bis unter 315	15,0
315 bis unter 340	14,5
340 bis unter 365	14,0
365 bis unter 390	13,5
390 bis unter 415	13,0
415 bis unter 440	12,5
440 bis unter 465	12,0
465 bis unter 490	11,5
490 bis unter 515	11,0
515 bis unter 540	10,5
540 bis unter 565	10,0
565 bis unter 590	9,5
590 bis unter 615	9,0
615 bis unter 640	8,5
640 bis unter 665	8,0
665 bis unter 815	7,5
815 bis unter 965	7,0
965 bis unter 1.115	6,5
1.115 bis unter 1.265	6,0
1.265 bis unter 1.415	5,5
1.415 bis unter 1.565	5,0
1.565 bis unter 1.715	4,5
1.715 bis unter 1.865	4,0
1.865 bis unter 2.015	3,5

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
2.015 bis unter 2.165	3,0
2.165 bis unter 2.315	2,5
2.315 bis unter 2.465	2,0
2.465 bis unter 2.615	1,5
2.615 bis unter 2.765	1,0
2.765 bis unter 2.915	0,5
ab 2.915	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an dem Gymnasialzweig Unterricht erteilen.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7.7.2011, SVBl. S. 268).

6. Abendgymnasium

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 160	16,5
160 bis unter 180	16,0
180 bis unter 200	15,5
200 bis unter 220	15,0
220 bis unter 240	14,5
240 bis unter 260	14,0
260 bis unter 280	13,5
280 bis unter 300	13,0
300 bis unter 320	12,5
320 bis unter 340	12,0
340 bis unter 360	11,5
360 bis unter 380	11,0
380 bis unter 400	10,5
400 bis unter 420	10,0
420 bis unter 440	9,5
440 bis unter 460	9,0
460 bis unter 480	8,5
480 bis unter 500	8,0
500 bis unter 600	7,5
600 bis unter 700	7,0
700 bis unter 800	6,5
800 bis unter 900	6,0
900 bis unter 1 000	5,5
1 000 bis unter 1 100	5,0
1 100 bis unter 1 200	4,5
1 200 bis unter 1 300	4,0
1 300 bis unter 1 400	3,5
1 400 bis unter 1 500	3,0
1 500 bis unter 1 600	2,5
1 600 bis unter 1 700	2,0
1 700 bis unter 1 800	1,5
1 800 bis unter 1 900	1,0
1 900 bis unter 2 000	0,5
ab 2 000	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7.7.2011, SVBl. S. 268)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1.8.2014 in Kraft

Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und anderer schulrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom 23.6.2014

(Abdruck aus Nds. GVBl., S. 171)

Aufgrund des § 19 Abs. 6, des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 7, Abs. 2 bis 4 und des § 150 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 1 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 4 Satz 1 NSchG“ und die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 4 Satz 2 NSchG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 4 Satz 2 NSchG“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Sieht die Prüfungsaufgabe für den Prüfling eine Wahl zwischen mehreren Aufgaben vor oder erfordert die Art der Prüfungsaufgabe eine Vorbereitung durch den Prüfling, so verlängert sich die in den Anlagen zu § 33 bestimmte Bearbeitungszeit um die Auswahl- und die Vorbereitungszeit. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Aufgabe für die Klausurarbeit anzugeben.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und dessen Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „schriftlichen Arbeiten“ werden durch das Wort „Klausurarbeiten“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

^{*)} Artikel 2 dieser Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368).

- „(3) § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abschluss- oder Zusatzprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Abschluss- oder Zusatzprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
8. § 25 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Berufsvorbereitungsjahr besucht, im berufsübergreifenden und im berufsbezogenen Lernbereich mindestens befriedigende Leistungen und im Lernbereich Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“
9. In § 26 Nr. 2 wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
10. In § 27 Nr. 1 wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
11. § 28 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die berufsqualifizierende Berufsfachschule in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 7, 9, 11 und 13 bis 17 der Anlage 4 zu § 33 genannten Fachrichtungen erfolgreich besucht hat.“
12. In § 29 Nrn. 4 und 7 Buchst. a wird jeweils das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
13. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2013 begonnen hat, beendet diesen nach den Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben. ²Abweichend von Satz 1 sind § 28 Nr. 2 sowie § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 14 der Anlage 4 zu § 33 in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung auch für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen haben.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
14. § 2 der Anlage 3 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Sozial- und Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Ersten Teils“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 3 des Ersten Teils“ ersetzt.
15. Die Anlage 4 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent;“
- bbb) Nummer 10 wird gestrichen.
- ccc) Die bisherigen Nummern 11 bis 18 werden Nummern 10 bis 17.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 12, 15 und 16“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11, 14 und 15“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „⁵In der Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — ist nur die Bildung der Schwerpunkte Fremdsprachen und Korrespondenz sowie Informationsverarbeitung zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden.“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nr. 14“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nr. 13“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 11, 12, 13, 15 und 16“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14 und 15“ ersetzt.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und
- a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war oder
- b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war.“
- bb) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie —, — Pflegeassistenz — und — Sozialassistentin/Sozialassistent — wird zum Beginn der praktischen Ausbildung unwirksam, wenn die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung, die persönliche Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung nicht nachweist.“
- bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Führungszeugnisses“ die Worte „nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes“ eingefügt.
- d) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1	Altenpflege	Je eine Klausurarbeit aus	
		a) dem Fach ‚Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im Altenpflegerischen Handeln‘,	3
		b) dem Fach ‚Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen‘ und	3
		c) dem Lernfeld ‚Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen‘ des Faches ‚Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung‘.	3“.

bbb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz	Je eine Klausurarbeit aus	
		a) den Lernfeldern des berufsbezogenen Lernbereichs Wirtschaft/Bürokommunikation,	3
		b) den Lernfeldern Englisch des berufsbezogenen Lernbereichs Englisch/ Zweite Fremdsprache und	5
		c) den Lernfeldern zweite Fremdsprache des berufsbezogenen Lernbereichs Englisch/Zweite Fremdsprache.	3,5“.

ccc) In Nummer 15.1 wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ in Buchstabe a das Wort „Deutsch“ durch die Worte „Deutsch/Kommunikation“ ersetzt.

ddd) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16	Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern	je 3“.
-----	------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	--------

Assistent	a) Software für technische Anwendungen entwickeln, b) Rechnernetze nach Vorgaben einrichten und c) Energieversorgung für informationstechnische Systeme sicherstellen.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 10 Abs. 5 des Ersten Teils wird an den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — jede Klausurarbeit von zwei Lehrkräften beurteilt.“

e) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz	Berufsbezogener Lernbereich — Wirtschaft/Bürokommunikation: Eine lernfeldübergreifende Aufgabe aus den Lernfeldern der Bürokommunikation.	3“.
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

bbb) In Nummer 10 erhält in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Kosmetische Diagnosen erstellen.“

ccc) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16	Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Eine lernfeldübergreifende Arbeitsaufgabe aus den Lernfeldern	insgesamt 8“.
		a) Software für technische Anwendungen entwickeln, b) Rechnernetze nach Vorgaben einrichten und c) Energieversorgung für informationstechnische Systeme sicherstellen.	

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Teils werden an den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Phar-

mazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — die Leistungen in der praktischen Prüfung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und beurteilt. ²Zu den Fachprüferinnen und Fachprüfern gehört mindestens eine Lehrkraft der Schule, die den Unterricht erteilt oder die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen betreut hat. ³In den Fachrichtungen Altenpflege und Ergotherapie kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine geeignete Fachkraft, die in der jeweiligen Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sichergestellt hat, zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer berufen.“

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „— Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —“ durch die Worte „— Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — im Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. an der Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — im Schwerpunkt Informationsverarbeitung

a) im berufsbezogenen Lernbereich — Wirtschaft mit zwei Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Zeitstunden und

b) im berufsbezogenen Lernbereich — Informationsverarbeitung mit einer Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden.“

g) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „— Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —“ durch die Worte „— Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — im Schwerpunkt Informationsverarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Informatik“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.

h) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese erstreckt sich neben den Prüfungsgegenständen, die nach § 12 Abs. 1 des Ersten Teils zur Klärung der Endzensur erforderlich sind, auf Kenntnisse in

1. dem Fach ‚Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen‘,

2. dem Lernfeld ‚Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altpflegerischen Handeln berücksichtigen‘ aus dem Fach ‚Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altpflegerischer Arbeit‘ und

3. den Lernfeldern ‚Berufliches Selbstverständnis entwickeln‘ und ‚Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen‘ aus dem Fach ‚Altenpflege als Beruf‘.“

bb) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Teils“ durch die Verweisung „§12 Abs. 4 Satz 1 des Ersten Teils“ ersetzt.

i) § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wiederholung der Abschlussprüfung an den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

(1) Wer die Berufsfachschule — Altenpflege — oder die Berufsfachschule — Ergotherapie — nicht erfolgreich besucht hat, kann abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils die Abschlussprüfung insgesamt, die schriftliche, die mündliche oder die praktische Prüfung oder die Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern oder Lernfeldern einmal wiederholen.

(2) ¹Wer an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — im ersten Ausbildungsabschnitt die Leistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nicht erbracht hat, kann abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils den ersten Prüfungsabschnitt, die schriftliche, die mündliche oder die praktische Prüfung oder die Prüfung in einzelnen Lernfelder einmal wiederholen. ²Wer den zweiten Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils den zweiten Prüfungsabschnitt einmal wiederholen.

(3) ¹Über die Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung und den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auch, ob und in welchem Umfang vor der Wiederholungsprüfung eine weitere Ausbildung erforderlich ist. ³Der Prüfungsausschuss hat eine weitere Ausbildung vorzusehen, wenn die Leistungen

1. in mehr als zwei Fächern oder Lernfeldern der schriftlichen Prüfung,
2. in mehr als einem Fach oder Lernfeld der praktischen Prüfung,
3. in allen Fächern oder Lernfeldern der mündlichen Prüfung oder
4. im zweiten Prüfungsabschnitt an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden.

(4) ¹Die Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung soll spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. ²Der Prüfungsausschuss kann eine weitere Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung zulassen, wenn eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers während der weiteren Ausbildung oder bei der Wiederholungsprüfung vorlag und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.“

j) § 15 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin oder Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent,“.

bb) Nummer 8 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden Nummern 8 bis 14.

16. Die Anlage 5 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fachbezogene Unterricht“ durch die Worte „Unterricht des berufsbezogenen Lernbereichs“ ersetzt.

- b) § 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“
17. Die Anlage 6 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Aufgabenvorschläge“ die Worte „acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung“ eingefügt.
- b) In § 5 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4“ ersetzt.
18. Die Anlage 7 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
 „5. Mechatronik“.
- b) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ende des Schulbesuchs“ gestrichen.
- c) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ende des Schulbesuchs“ gestrichen.
19. Die Anlage 8 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. einen pädagogischen Hochschulabschluss erworben hat und
- a) einen von der Hochschule oder einer Fachschule — Sozialpädagogik — begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern erbracht hat oder
- b) mindestens ein Jahr lang eine für die Fachrichtung einschlägige Vollzeittätigkeit ausgeübt hat.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Aufnahme wird zum Beginn der praktischen Ausbildung unwirksam, wenn die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung, die persönliche Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung nicht nachweist.“
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Führungszeugnisse“ die Worte „nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes“ eingefügt.
- b) § 4 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) Deutsch/Kommunikation,“.
20. Die Anlage 9 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 2 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Er wird die folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. — Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen —.“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Absatz 12 eingefügt:

„(12) In der Fachschule Seefahrt — Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen — kann aufgenommen werden, wer einen Bildungsgang an der Fachschule — Nautik —, der Fachschule — Schiffsbetriebstechnik — oder der Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — erfolgreich abgeschlossen hat oder besucht.“

- bb) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden Absätze 13 und 14.
- c) Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Abschlussprüfung

An der Fachschule Seefahrt — Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen — wird eine Abschlussprüfung nicht durchgeführt.“

- d) Die bisherigen §§ 4 bis 13 werden §§ 5 bis 14.
- e) Im neuen § 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

Die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung im Ausland ausgestellter Ausbildungsnachweise

(1) ¹Die Anerkennung im Ausland ausgestellter Ausbildungs- und Befähigungsnachweise richtet sich für Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung, die zu einem nicht reglementierten Beruf führen, nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. ²Die Anerkennung im Ausland ausgestellter Ausbildungs- und Befähigungsnachweise richtet sich für Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung, die zu einem reglementierten Beruf führen, nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) ¹Auf Antrag einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird ein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis als gleichwertig mit einem Abschluss nach dem Niedersächsischen Schulgesetz anerkannt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25 (EU) vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. 158 S. 368), vorliegen. ²Einem Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nach Satz 1 sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt. ³Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) ¹Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG

davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen. ³Ist für die Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine nach Sachgebieten geordnete Aufstellung, aus der sich ersehen lässt, auf welche Kenntnisse und Fertigkeiten es in dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung ankommt.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von

1. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie
2. Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind

in Bezug auf Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat nach Nummer 1 ausgestellt sind. ²Die Absätze 2 und 3 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die einen in einem Staat nach Satz 1 Nr. 1 ausgestellten Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis besitzen.

(5) ¹Ausbildungs- und Befähigungsnachweise von Personen, die weder Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 sind noch nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wie solche zu behandeln sind, werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfüllt sind. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nicht in einem Staat nach Satz 1 erworben oder anerkannt worden ist. ⁴Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(6) Die Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Entscheidung nach § 5 trifft die Landesschulbehörde soweit durch Verordnung aufgrund § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Landesschulbehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 5.9 und 5.10 erhalten folgende Fassung:

„5.9	Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz —	1,41	—	0,10
5.10	Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Informationsverarbeitung —	1,43	—	0,08“.

2. Nummer 5.15 erhält folgende Fassung:

„5.15	Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent —	0,56	—	0,89“.
-------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------	---	--------

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

(Abdruck aus Nds. MBl., S. 392)

RdErl. d. MK v. 20.5.2014 – 41-80006/5/1 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 10. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21. 6. 2012 (SVBl. S. 425) – VORIS 22410 –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2013 wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinweise zur Umsetzung in der curricularen Arbeit und im Unterricht ergeben sich aus dem Konzept Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung.“

- b) Nummer 2.14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zusätzlichen Lernbereich“ durch das Wort „Ergänzungsbildungsgang“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- c) Nach Nummer 3.1.1.3 wird die folgende Nummer 3.1.1.4 angefügt:

„3.1.1.4 Berufsschulunterricht im Rahmen von dualen Studiengängen:

Bei einer Verknüpfung eines Hochschulstudiums mit einer dualen Berufsausbildung ist es erforderlich, dass die Kompetenzen beider Abschlüsse vermittelt werden. Dabei ist es aber nicht sinnvoll, gemeinsame Schnittmengen aus den Berufsbildern an zwei Bildungsstandorten (doppelt) zu unterrichten. Im Interesse einer effektiven Ausbildung muss deshalb zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgestimmt werden, wer welche Kompetenzen, die nach Maßgabe

- des Studienplans der Hochschule,
 - der Ausbildungsverordnung für den dualen Ausbildungsberuf,
 - der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen und
 - des einschlägigen Rahmenlehrplanes
- erworben werden müssen, zu welchem Zeitpunkt im Bereich der Theorie vermittelt. Über das Ergebnis dieser Abstimmung soll ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgeschlossen werden. Für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung tragen die Betriebe und die zuständigen Stellen nach dem BBiG die Verantwortung. Ob auch der betriebliche Teil der Ausbildung in den Kooperationsvertrag einbezogen wird, ist im Einzelfall vor Ort zu entscheiden.“

- d) Nummer 4.2.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Förderangebote sind besonders zu benoten und in eine Lernbereichsnote Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zusammenzufassen.“
- e) In Nummer 4.2.3 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer“ durch das Wort „Sprachförderklasse“ ersetzt.
- f) In Nummer 4.2.5 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Verweisung „§ 67 Abs. 5 NSchG“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 4 NSchG“ ersetzt.
- g) In Nummer 6.2 erhalten der Berufsübergreifende Lernbereich und der Berufsbezogene Lernbereich — Theorie und schulische Praxis — folgende Fassung:

„Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	7,5
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	
— Theorie und schulische Praxis —	
mit den Fächern	
Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im alternpflegerischen Handeln	5
Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen	18
Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie	5
Anleiten, Beraten und Kommunizieren	2
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	7,5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen alternpflegerischer Arbeit	4
Altenpflege als Beruf	6
Optionale Lernangebote	5
Insgesamt	60“.

- h) Die Nummern 6.7 und 6.8 erhalten folgende Fassung:
„6.7 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	8
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
Berufsbezogener Lernbereich	
— Wirtschaft/Bürokommunikation —	27
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich	
— Englisch/Zweite Fremdsprache —	29
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Insgesamt¹⁾	64

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

6.8 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Informationsverarbeitung/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Informationsverarbeitung —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	8
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
Englisch/Kommunikation	
Berufsbezogener Lernbereich	
— Wirtschaft —	27
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich	
— Informationsverarbeitung —	29
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Insgesamt¹⁾	64

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.“

- i) In Nummer 6.13.1 wird die Spalte „Lernbereiche“ wie folgt geändert:
- aa) Im Berufsübergreifenden Lernbereich wird nach dem Fach „Deutsch/Kommunikation“ das Fach „Englisch/Kommunikation“ eingefügt.
- bb) Im Berufsbezogenen Lernbereich — Theorie — wird die Bezeichnung des Lernfeldes „Aufgaben

- im Wach- und Brückendienst übernehmen“ durch die Bezeichnung „Aufgaben im Maschinendienst übernehmen“ ersetzt.
- cc) Im Berufsbezogenen Lernbereich — Praxis — wird die Bezeichnung des Lernfeldes „Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen“ durch die Bezeichnung „Aufgaben im Maschinendienst übernehmen“ ersetzt.
- j) In Nummer 7.2 werden in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich die Worte „— in der Fachrichtung Gestaltung mit den Lerngebieten —“ durch die Worte „oder den Lerngebieten“ ersetzt.
- k) In Nummer 8 werden in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder den Lerngebieten“ eingefügt.
- l) Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 9.1.3 wird die folgende neue Nummer 9.1.4 eingefügt:
 „9.1.4 Klausurarbeiten unter Prüfungsbedingungen
 Im dritten oder vierten Schulhalbjahr ist in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit zu schreiben.“
 - bb) Die bisherige Nummer 9.1.4 wird Nummer 9.1.5.
- m) Nummer 10.11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsübergreifenden Lernbereich nach dem Fach „Fremdsprache/Kommunikation“ das Fach „Mathematik/Naturwissenschaft“ und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges“ für dieses Fach die Zahl „2“ eingefügt.
 - bb) In der Spalte „Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges“ wird im Berufsbezogenen Lernbereich — Theorie — für das Fach „Optionale Lernangebote“ die Gesamtwochenstundenzahl „5“ durch die Gesamtwochenstundenzahl „3“ ersetzt.
- n) Der Nummer 11 wird die folgende Nummer 11.3 angefügt:
 „11.3 Stundentafel für den Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen an den Fachschulen — Nautik — und — Schiffsbetriebstechnik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Sicherheitsgrundausbildung (Auffrischung)	} 2
Rettungsbootsmann (Erstausbildung/Auffrischung)	
Fortschrittliche Brandbekämpfung (Erstausbildung)	
Insgesamt	2“.

2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2.1.8 erhält folgende Fassung:
 „2.1.8 Bewertung der Leistungen in den Lernbereichen, Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen, die in den Stundentafeln ausgewiesen oder durch Platzhalter gekennzeichnet sind. Die Bewertung des Faches Englisch/Kommunikation ist in der Berufsschule um den Zusatz der erreichten Kompetenzstufe zu ergänzen, wenn mindestens die Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird. Die erreichte Kompetenzstufe im Fach Englisch oder Englisch/Kommunikation kann auch in Zeugnissen anderer Bildungsgänge ausgewiesen werden.“
 - bb) Nummer 2.1.11 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe c wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.
- bbb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) Jahreszeugnissen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht
 — der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 — der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist,
 — der oder des Ausbildenden,“.
- ccc) Es wird der folgende neue Buchstabe e eingefügt:
 „e) Halbjahreszeugnissen
 der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 bei Halbjahreszeugnissen, die durch Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt werden, kann auf die Unterschriften und Namenswiedergaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers verzichtet werden.“
- ddd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
- cc) Nummer 2.1.12 erhält folgende Fassung:
 „2.1.12 Kleines Landessiegel bei allen Zeugnissen und Bescheinigungen, die einen Abschluss oder eine Berechtigung vergeben oder einen erfolglosen Schulbesuch bescheinigen.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3.3.2 wird das Wort „schulischer“ durch das Wort „schulischen“ ersetzt.
- bb) Nummer 3.3.7.3 erhält folgende Fassung:
 „3.3.7.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten.

Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule, die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom“

- cc) In Nummer 3.3.7.4 erhält der einzutragende Zusatz folgende Fassung:

„Dem Zeugnis liegt die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1. 10. 2010 zugrunde. Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern — außer in den Ländern Bayern und Sachsen — anerkannt.“

- dd) Nummer 3.3.7.5 erhält folgende Fassung:

„3.3.7.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulische Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten. Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom“

- ee) Nummer 3.3.7.6 erhält folgende Fassung:

„3.3.7.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

Fachhochschulreife

erworben.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule, die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom“

- c) In Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

3. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2 wird das Wort „Bildungsgängen“ durch das Wort „Schulformen“ ersetzt.

- b) In Nummer 3.2 Buchst. a und b wird jeweils die Zahl „0,625“ durch die Zahl „0,8“ ersetzt.

4. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2.3 Satz 3 wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ ersetzt.

Verwendung von Speckstein im Unterricht

Bek. d. MK v. 21.5.2014 – AuG 40 183/1-1

Bezug: a) Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz, Beschl. d. KMK v. 9.9.1994 i. d. F. v. 27.2.2013 (www.kmk.org)

b) Sicherheit im Unterricht, Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 19.3.2014 – AuG-40 183/1-1 (Nds. MBl. 2014 Nr. 15, S. 312, ber. S. 356; SVBl. 2014 Nr. 5, S. 207) – VORIS 22410 –

Der Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.11.2008 – 23.5-40 183/3 (Nds. MBl. 2008 Nr. 47, S. 1214) – VORIS 22410 – ist mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft getreten. Das Verbot der Verwendung von Speckstein im Unterricht bleibt aber weiterhin bestehen. Die Regelung findet sich in Nr. I – 3.5.1 der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (Bezug zu a)), welche gem. Bezugserlass zu b) in allgemein bildenden Schulen und im berufsübergreifenden Unterricht sowie im Beruflichen Gymnasium an berufsbildenden Schulen anzuwenden ist.

Musikalische Grundschule Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, zusammen mit der Bertelsmann Stiftung eine 2. Staffel des erfolgreichen Schulentwicklungsprojekts Musikalische Grundschule Niedersachsen durchzuführen.

Landesweit haben 40 weitere Grundschulen die Möglichkeit, ab dem Schuljahr 2014/2015 sich zu einer musikalischen Grundschule zu entwickeln. Die geförderte Projektlaufzeit beträgt zwei Jahre.

Das Konzept „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ nutzt Musik als Medium und „Motor“ für einen ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess. Dabei geht es darum, dass Musik in den Unterricht aller Fächer hineinwirkt und zudem lebendiges Lernprinzip und Gestaltungselement im gesamten Schulalltag ist. Musik kann auf diese Art wertvolle Beiträge für die Entwicklung eines Leitbildes sowie zur Profilbildung von Schulen leisten.

Eine musikalische Grundschule kann viele, vor allem fächerübergreifende Facetten haben. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern erleben an ihrer Schule

**mehr Musik
vermittelt von
mehr Beteiligten
in
mehr Fächern
zu
mehr Gelegenheiten.**

Die Grundidee und das Konzept der „Musikalischen Grundschule“ wurden in Kooperation des Hessischen Kultusministeriums und der Bertelsmann Stiftung erarbeitet.

Das Gesamtprojekt wird von einem im Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelten Steuerungsteam koordiniert.

Die Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“ gestaltet jede Schule individuell. Initiiert, gesteuert und unterstützt wird dieser Prozess durch Musikfachlehrkräfte der beteiligten Schulen, die im Rahmen des Projekts zu so genannten Musikkoordinatorinnen bzw. Musikkoordinatoren über zwei Jahre hinweg im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme (bestehend aus 5 Fortbildungsmodulen, in denen auch die Aspekte der Inklusion und des Ganztags Berücksichtigung finden) qualifiziert werden.

Für die Teilnahme an der Fortbildung wird jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator durch das Niedersächsische Kultusministerium freigestellt. Dies gilt auch für die Teilnahme an den Rahmenveranstaltungen und der jährlich stattfindenden Fachtagung. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahme und der Übernachtung werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) übernommen.

Für die Tätigkeit als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator vom Niedersächsischen Kultusministerium eine wöchentliche Anrechnungsstunde in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016. Zudem wird erwartet, dass die beteiligten Schulen der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator eine weitere zeitliche Entlastung im Umfang einer Lehrerwochenstunde gewähren. Unterstützt und beraten werden die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren von der Landeskoordination und den sogenannten regionalen Trainer-Tandems, die sich aus je einem Experten / einer Expertin aus dem Bereich Schulentwicklung (Schulentwicklungsberatung) und je einer Fachberaterin / einem Fachberater für musikalisch-kulturelle-Bildung zusammensetzen. Die Schulen sollten eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (auch fachfremd) der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators benennen. Diese oder dieser kann besonders bei kleinen Schulen auch die Schulleitung sein.

Die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren

- verpflichten sich zur verbindlichen Teilnahme an den fünf regional organisierten Fortbildungsmodulen (jeweils à 2,5 Tage) (die genauen Termine sowie die Orte werden noch bekannt gegeben),
- nehmen an den Rahmenveranstaltungen (Auftakt-, Zwischenauswertungs-, Endauswertungsveranstaltung) sowie an insgesamt zwei Fachtagungen teil,
- erwerben während der Projektlaufzeit Kompetenzen im Bereich der Prozesssteuerung und Moderationsfähigkeit,
- initiieren, strukturieren und moderieren den auf die „Musikalische Grundschule“ bezogenen Schulentwicklungsprozess an ihren Schulen und arbeiten in der schulischen Steuergruppe mit,

- dokumentieren die Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- betreuen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Selbst-Evaluation im Rahmen des Projektes und
- vernetzen sich und arbeiten mit anderen „Musikalischen Grundschulen“ ihrer Region zusammen.

Die Schule

- verpflichtet sich in einem Konferenzbeschluss zur aktiven Teilnahme an dem Projekt,
- plant gemeinsam die schuleigene Akzentsetzung im Rahmen der Musikalischen Grundschule und setzt sie, gesteuert und begleitet von der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator, in der Projektlaufzeit um und sorgt für Nachhaltigkeit.

Die Schulleitung bzw. die schulinterne Steuergruppe

- unterstützt in geeigneter Form (z. B. durch günstige Rahmenbedingungen und Information der Eltern) die Arbeit der Musikkoordinatorinnen / Musikkoordinatoren und des gesamten Kollegiums bei Planung und Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“,
- nimmt an den zwei prozessbegleitenden Veranstaltungen (nur die Schulleitung) sowie an den drei Rahmenveranstaltungen teil,
- unterstützt auch in den Folgejahren die Nachhaltigkeit des Schulentwicklungsprozesses und den Kontakt zu den anderen Projektschulen.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich per E-Mail um die Teilnahme an diesem Projekt bis zum 20.10.2014 bei dem Niedersächsischen Kultusministerium, Herrn Stagge, Referat 25, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk.niedersachsen.de.

Bei Rückfragen können Sie sich auch an den derzeitigen Landeskoordinator, Herrn Rau, E-Mail: c.h.rau@gmx.de, wenden.

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Konferenzbeschluss aller an der Schule arbeitenden Lehrkräfte (mind. 2/3-Zustimmung) sowie ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Projektteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ befürwortet,
- die Meldung der als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator vorgesehenen Lehrkraft für das Fach Musik bzw. Lehrkraft mit musikalischer Expertise,
- Benennung einer Vertretung zur Unterstützung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators (an ein- oder zweizügigen Grundschulen kann die Schulleitung als Vertretung benannt werden). Eine musikfachliche Expertise ist nicht erforderlich. An drei- und mehrzügigen Grundschulen sollte dafür idealiter ein Mitglied der schulischen Steuergruppe bestimmt werden),
- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch mit Darstellung der derzeitigen Aktivitäten der Schule im Bereich der Schulentwicklung sowie auf dem Feld der musikalischen Bildung und der kulturellen Praxis,
- eine Ideenskizze für eine mögliche Umsetzung des Konzepts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators durch die Schulleitung für die genannte Fortbildung (Veranstaltung im dienstlichen Interesse) und die Teilnahme an den Rahmenveranstaltungen sowie an Fachtagungen,
- Mitarbeit der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators in der schulischen Steuergruppe,
- Einbindung der „Musikalischen Grundschule Niedersachsen“ in das bestehende Schulprogramm,
- Dokumentation der Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- Durchführung der Selbst-Evaluation mit dem Online-Instrument der „Musikalischen Grundschule“ zur Projektmitte und zum Projektende,
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen „Musikalischen Grundschulen“ innerhalb der Region,
- Teilnahme der Schulleitungen an den Rahmenveranstaltungen und prozessbegleitenden Veranstaltungen,
- Entlastung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators im Umfang einer zusätzlichen wöchentlichen Arbeitsstunde pro Schuljahr seitens der Schule für die zweijährige Projektlaufzeit.

Zur Vorstellung des Projekts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ finden an folgenden Terminen Informationsveranstaltungen mit Vertretern des Niedersächsischen Kultusministeriums und der Bertelsmann Stiftung statt, zu der alle interessierten Grundschulen herzlich eingeladen sind:

- Dienstag, den 15.7.2014, 15.00 bis 16.00 Uhr, in der Grundschule Stöckener Bach Hannover, Am Stöckener Bach, 30419 Hannover,
- Mittwoch, den 16.7.2014, 14.30 bis 15.30 Uhr, in der Grundschule Lüne, Am Domänenhof 9, 21337 Lüneburg.

Einen Bewerbungsbogen und weitere Informationen finden Sie unter der Adresse: www.mugs-nds.de.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Qualifizierung „Medienkompetenz an der Grundschule“

Das Niedersächsische Kultusministerium und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) bieten auch im Schuljahr 2014/2015 die modular aufgebaute Fortbildungsreihe zum Themenfeld Medienkompetenz für Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer an. Ziel ist es, medienpraktische Arbeit mit digitalen Medien als festen Bestandteil des Schulalltags in Grundschulen zu implementieren. Das Projekt, das in Kooperation mit dem NLQ durchgeführt wird, soll die Medienkompetenz von Grundschullehrerinnen und -lehrern umfassend entwickeln und stärken. Bewerben können sich Grundschulen mit ihren Lehrkräften aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens. Für das Schuljahr 2014/2015 stehen bis zu 12 Fortbildungsreihen zur Verfügung. Der Zuschlag für die Durchführung einer Fortbildungsreihe in einer Region richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen. Die Auswahl der einzelnen Schulen erfolgt nach Eingangsdatum. Liegen mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze vor, entscheidet das Los. Die Bewerbungsunterlagen stehen zum Download auf den Internetseiten der NLM <http://www.nlm.de/grundschulen.html> bereit. Bewerbungsfrist ist der 28.7.2014. Fragen richten Sie bitte an die Projektkoordinatorin Frau ter Glane, E-Mail: terglane@nibis.de, Telefon: 0441 5949327.